

**SICHERHEITSDATENBLATT GEM. 91/155/EWG**

Druckdatum: 28.05.2004

Überarbeitet: 03.05.2003

Seite 1/5

**RIGIPS HOHLRAUMBODENPLATTE
HBS 18****1. Stoff-/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung****Angaben zum Produkt**

Mit Folien kaschierte Gipskartonplatten

Angaben zum HerstellerRigips Austria GesmbH
Unterkainisch 24
A-8990 Bad Aussee

Auskunftgebender Bereich: Werk Bad Aussee Tel. +43 (0) 3622 / 505-0

Notrufnummer: Vergiftungsinformationszentrale Wien Tel. +43 (0) 1 / 4064343-0**2. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen****Charakterisierung**

Calciumsulfat mit Zusätzen (wie Stärke, Tensid, Glasfasern zur Erhöhung des Feuerwiderstandes) mit Karton ummantelt.

Calciumsulfat verschiedener Hydratstufen mit Zusätzen

CaSO₄ · xH₂O (x=0, 1/2, 2) CAS-Nr. 7778-18-9????????????????????

Aufkaschierte Papier-/Alu-Folie

Gefährliche Inhaltsstoffe

keine

Zusätzliche Hinweise

Calciumsulfat ist nicht kennzeichnungspflichtig gemäß EU-Richtlinie und Gefahrstoffverordnung.

CAS-Nummer	Bezeichnung	Grenzwert (TRGS 900)
7778-18-9	CaSO ₄	MAK 6 mg/m ³ (gilt nur für Feinstaub)



SICHERHEITSDATENBLATT GEM. 91/155/EWG

Druckdatum: 28.05.2004

Überarbeitet: 03.05.2003

Seite 2/5

**RIGIPS HOHLRAUMBODENPLATTE
HBS 18**

3. Mögliche Gefahren

Gefahrenbezeichnung ???

nicht zutreffend

??

Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt

keine

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Geeignete Löschmittel

Alle Löschmittel geeignet.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

keine

**Besondere Gefährdung durch den Stoff, seine Verbrennungsprodukte
oder entstehende Gase**

keine

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

keine

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Verfahren zur Reinigung / Aufnahme

mechanisch (trocken) aufnehmen



SICHERHEITSDATENBLATT GEM. 91/155/EWG

Druckdatum: 28.05.2004

Überarbeitet: 03.05.2003

Seite 3/5

RIGIPS HOHLRAUMBODENPLATTE HBS 18

7. Handhabung und Lagerung

Handhabung

Bei sachgemäßer Verwendung keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Lagerung

trocken lagern

8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstungen

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Bei der Bearbeitung von Gipskartonplatten kann Staub entstehen.

Calciumsulfat ist nach der MAK-Werteliste dem allgemeinen Staubgrenzwert von 6 mg/m³ zugeordnet.

<u>CAS-Nummer</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Grenzwert (TRGS 900)</u>
7778-18-9	CaSO ₄	MAK 6 mg/m ³ (gilt nur für Feinstaub)

Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen beachten.

Atemschutz

Allgemeinen Staubgrenzwert (6 mg/m³) einhalten.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Form: Plattenförmiges Erzeugnis

Farbe:Gipskern: weiß, weiß-beige, weiß-grau
Karton: grau, beige

Geruch: geruchlos

Thermische Zersetzung von Gips:

in CaSO₄ und H₂O ab 140°C (ca. 413 K)

in CaO und SO₃ über ca. 1000° C (ca. 1273 K)

**SICHERHEITSDATENBLATT GEM. 91/155/EWG**

Druckdatum: 28.05.2004

Überarbeitet: 03.05.2003

Seite 4/5

**RIGIPS HOHLRAUMBODENPLATTE
HBS 18**

Dichte:	ca. 0,9 g/cm ³
Löslichkeit:	ca. 2 g/l (Gips)
pH-Wert:	im Lieferzustand nicht zutreffend in wässriger Aufschlämmung ca. 6 – 9

10. Stabilität und Reaktivität**Zu vermeidende Bedingungen:** Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.**Zu vermeidende Stoffe:** Keine bekannt**Gefährliche Zersetzungsprodukte:** keine**11. Angaben zur Toxikologie****Akute Toxizität**

nicht toxisch

12. Angaben zur Ökologie

Produkt verhält sich ökologisch unbedenklich.

13. Hinweise zur Entsorgung**Produkt**

Abfallschlüssel-Nr.	Bezeichnung	Abfallkatalog
31409	Baustoffe auf Gipsbasis Bauschutt	ÖNORM S2100

14. Angaben zum Transport

**SICHERHEITSDATENBLATT GEM. 91/155/EWG**

Druckdatum: 28.05.2004

Überarbeitet: 03.05.2003

Seite **5/5****RIGIPS HOHLRAUMBODENPLATTE
HBS 18**

Kein Gefahrgut im Sinne nationaler und internationaler Transportvorschriften.

15. Vorschriften**Kennzeichnung nach EU-Richtlinien**

Calciumsulfat ist nicht kennzeichnungspflichtig gemäß Richtlinie 67/548/EWG für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (angepaßt durch Richtlinie 93/21/EWG).

Das Produkt ist nicht kennzeichnungspflichtig gemäß Richtlinie 88/379/EWG für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (angepaßt durch Richtlinie 93/18/EWG).

Nationale Vorschriften

Calciumsulfat ist kein kennzeichnungspflichtiger Stoff gemäß Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

TRGS 900: CaSO_4 MAK = 6 mg/m³ (gilt nur für Feinstaub)

$\text{CaSO}_4 \cdot 2\text{H}_2\text{O}$: Wassergefährdungsklasse (WGK) = 0 (Deutschland) im allgemeinen nicht wassergefährdend

16. Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie beschreiben das Produkt/die Produkte ausschließlich im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes/der beschriebenen Produkte im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar.